

AMTSBLATT

16.07.2025 - Ausgabe 15/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Landkreises Donnersbergkreis über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011 in der Fassung vom 16. Dezember 2024** **125**
- Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa rustica“ in Bolanden** **129**

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung des Landkreises Donnersbergkreis über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011 in der Fassung vom 16. Dezember 2024

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. November 2013 (GBVI. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

**des Landkreises Donnersbergkreis
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recyc-
ling, die Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
(Gebührensatzung)**

**vom 13. September 2011
in der Fassung vom 16. Dezember 2024**



§ 6

Gebühren bei der *Anlieferung* von Abfällen

- (1) Für nachfolgend aufgeführte Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird eine Gebühr nach folgenden Mengeneinheiten wie folgt erhoben:

1. Kreismülldeponie Eisenberg:

a) Haus- und Sperrmüll	je Tonne	230,08 €
b) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	je Tonne	230,08 €
c) Baustellenabfälle	je Tonne	230,08 €
d) belasteter Bauschutt		

(Gips, Fensterglas, usw.)	je Tonne	153,50 €
e) Altholz	je Tonne	176,00 €
f) Die Pauschalgebühr je Anlieferung nach Ziffern 1a) bis e) unter 100 kg beträgt		11,65 €
g) Pkw-Reifen (bis 80 cm h) je Stück		6,25 €
h) Altöl in haushaltsüblichen Mengen (bis 10 l) das durch den Besitzer zu der Annahmestelle gebracht wird	je angefangene 5 l	2,50 €
2. Deponie Winnweiler:		
a) unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	28,00 €
b) belasteter Bauschutt (Gips, Fensterglas usw.)	je angefangene 100 l	19,20 €
c) kleinere Mengen nicht zugelassener Abfälle	je angefangener 100 l	6,75 €
d) Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25 €
e) Altholz	je angefangener 100 l	10,95 €
3. Deponie Mannweiler-Cölln:		
a) unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	28,00 €
b) belasteter Bauschutt (Gips, Fensterglas, usw.)	je angefangene 100 l	19,20 €
c) kleinere Mengen nicht zuge- lassener Abfälle	je angefangener 100 l	6,75 €
d) Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25 €

e) Altholz

je angefangener 100 l

10,95 €

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

Verwertbare Abfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen.

Für Abfälle, die nicht auf der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten erhoben.

- (2) Für vorsortierte und kompostierfähige Gartenabfälle von gewerblichen Abfallproduzenten und Anlieferern, wie z. B. Gärtnereien, Landschaftsgärtner, Baumschulen etc. sowie Grünabfälle, die von Gewerbe- bzw. Industrie- und ähnlichen Flächen stammen, beträgt die Gebühr bei der Anlieferung zu den Sammelplätzen **12,25 €** je angefangenem Kubikmeter.
- (3) Die Gebühr für andere Sonderleistungen außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr wird nach Maßstab des tatsächlich entstandenen Aufwandes festgesetzt.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Anlage zur Abfallentsorgung vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Gebührensatzung vom 13. September 2011 in der Fassung vom 16. Dezember 2024 unverändert fort.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2025 Kraft.

Kirchheimbolanden, den 23.06.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa rustica“ in Bolanden

in der Gemarkung der Gemeinde Bolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bolanden, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa rustica“ in Bolanden.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Bolanden: (Fundstelle Bolanden 17 und 48), 3539 TF, 3540 TF, 3541 TF und 3542 TF

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Beschreibung/ Schutzzweck

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte insbesondere aber der Römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

Im Jahr 1962 wurden im unteren Bereich eines nach Osten ansteigenden Hanges Reste von Mauerwerk im Gewann „Am Hungerberg“ entdeckt. Von 1969 bis 2011 konnten bei mehreren Begehungen der im Acker sichtbaren Trümmerstelle Ziegelreste mit Putzrillen, Estrichstücke, Sandsteine, Mörtelstücke, Eisenfragmente, römische Dachziegel und römische Keramik (darunter Tera Sigillata) des 2. und 3. Jh. n. Chr. aufgelesen werden. Unter den römischen Funden befanden sich auch wenige vorgeschichtliche Keramikscherben. Bereits vor dem 1. Weltkrieg soll nur wenige Meter weiter östlich ein römischer Brennofen entdeckt worden sein. Im Bereich der Schuttstelle wurde eine Gebäudeecke in Form eines etwa 3 m langer Mauerabschnittes, der im rechten Winkel auf einen 1,30 m lange Mauerabschnitt traf aufgedeckt und untersucht. Das Innere des Gebäudes besaß einen Estrichboden, unter dem sich partiell Lagen aus Ziegelplatten befanden. Die aus Ziegelsteinen bestehenden Mauern wurden seinerzeit als Bauelement eines römischen Bades oder Teil einer Heizung (hypokaustum) gedeutet.

Auf mehreren Luftbildern, die 1992, 2004 und 2007 bei einer Überfliegung des Geländes aufgenommen wurden sowie auf Satellitenaufnahmen, sind im Pflanzenbewuchs im Bereich der zuvor dokumentierten Schuttstelle Bewuchsmerkmale von Gebäuden zu erkennen. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreicherem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden als die sie umgebenden übrigen noch grünen Gewächse. In Acker oder Wiese lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen. Verteilt über eine Fläche von 1,2 ha befinden sich im Gelände verteilt diverse Mauerzüge. Im Nordwesten zwei jeweils etwa 24 m lange Südwest-Nordost ausgerichtet Mauerzüge. Etwa 95 m weiter südlich können mehrere weitere zum Teil winklig zueinanderstehende Mauerzüge erkannt werden, welche eindeutig zu einem oder mehreren Gebäuden gehören. Ganz im Südosten befindet sich ein Nordwest-Südost ausgerichtetes Gebäude oder Gebäudeteil mit einer Fläche von 82 m² und einer Unterteilung in drei Räume. Die über eine größere Fläche verteilten Mauern und die in ihrem Umfeld aufgesammelten Funde lassen vermuten, dass an dieser Stelle ehemals ein römischer Gutshof (Villa rustica) gestanden haben muss.

Römische Gutshöfe waren in der Regel von einer Einfassungsmauer begrenzt, wobei die „Villa Vorderberg“ in Büchelberg (Ldkr. Germersheim) dazu einen vollständigen Grundriss liefert. Die die Villa umgebende Fläche ist dort ca. 16-Mal größer als die überbaute Fläche des Hauptgebäudes (ebenfalls in Fließem, Vierherrenborn, Winningen, Frankfurt a. M. und Wiesbaden Neroberg zu beobachten), sodass auch in Bolanden mit einem größeren Villenareal gerechnet werden muss. So ist neben einem Hauptgebäude mit einer Vielzahl weiterer Wirtschaftsbauten und einer Umfassungsmauer zu rechnen.

Der Fundplatz von Bolanden reiht sich in die reiche Villenlandschaft der Pfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Goldbrunnenbächlein). Die Villa „Hungerberg“ liegt 235 m ü. NN, auf einem nach Westen fallenden Hang des Hungerbergs, etwa 200 m westlich fließt das Goldbrunnenbächlein. Die nächste benachbarte Villa befindet sich 1,7 km weiter südwestlich „Am alten Hof“ nordöstlich von Marnheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Bolanden „Hungerberg“ zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten

punkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung des beantragten Areals sollte weiterhin möglich sein und bedarf aus Sicht der Landesarchäologie keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sollten gem. § 22 Abs. 3 DSchG genehmigungspflichtig sein. Ein entsprechender Hinweis kann in der Rechtsverordnung aufgenommen werden.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigespflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

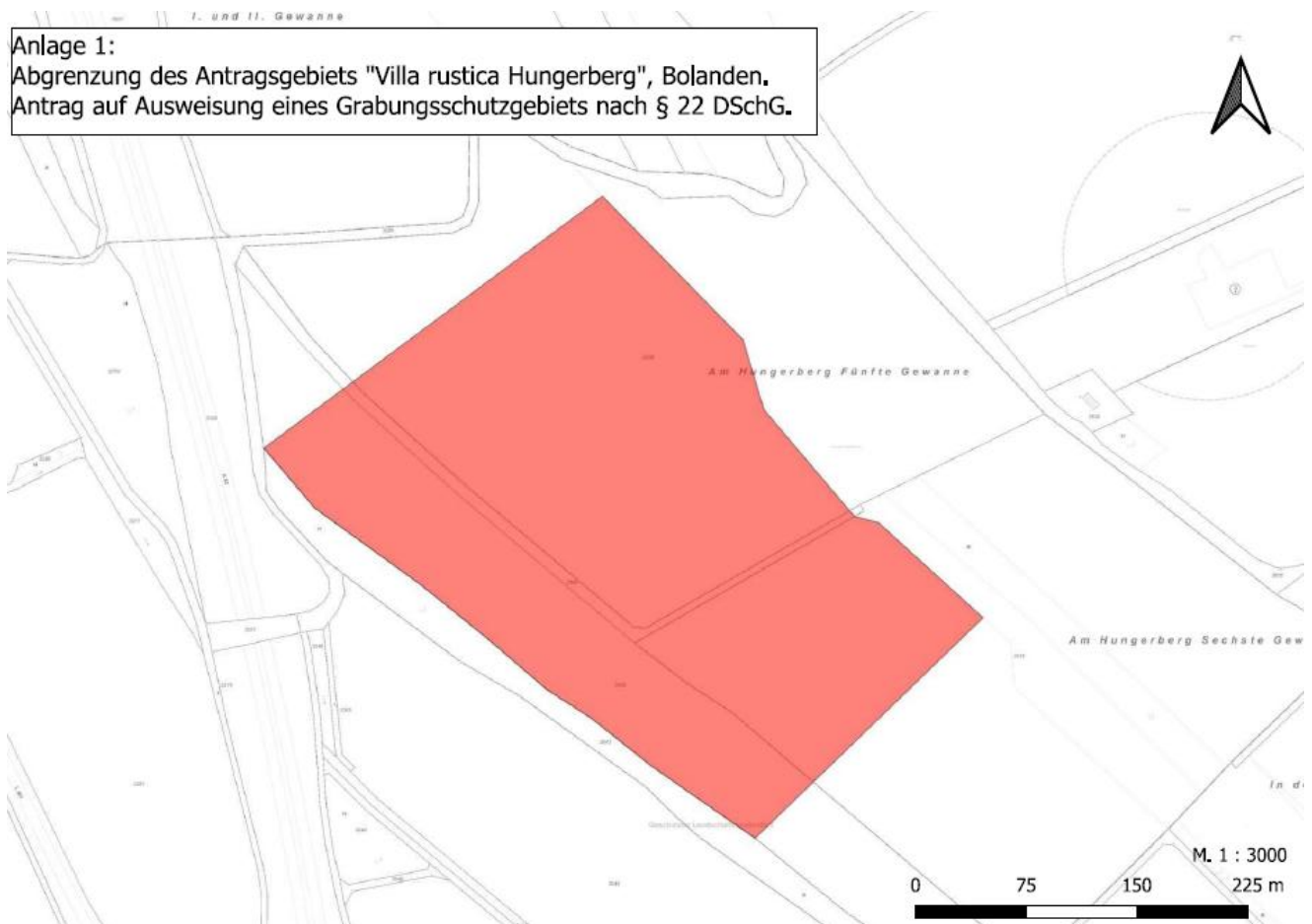
Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 16.06.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Untere Denkmalschutzbehörde -
gez.
(Guth)
Landrat